

im Landkreis Esslingen

Freie Wähler
Kreistagsfraktion
Landkreis Esslingen

FREIE WÄHLER · Bernhard Richter · Schorndorfer Straße 28/1 · 73262 Reichenbach an der Fils

Bernhard Richter
Schorndorfer Straße 28/1
73262 Reichenbach an der Fils
Fon 07153 5005-30
Fax 07153 957021-01
richter@reichenbach-fils.de

Landratsamt Esslingen
Herrn Landrat
Heinz Eininger
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen

22. Oktober 2014

Antrag zur Einführung eines Social-Sponsorings des AWB zur Unterstützung der Tafelläden im Landkreis Esslingen

Sehr geehrter Herr Landrat Eininger,

die Tafelläden im Landkreis Esslingen übernehmen eine wichtige Aufgabe zur Versorgung sozial schwacher Menschen. Es gibt immer mehr Personen, die auf diese Leistungen angewiesen sind. Auch die Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge im Kreis steigt ständig, die ebenfalls zu den potentiellen Kunden der Tafelläden gehören. Die Tafelläden leisten aber auch einen wichtigen Beitrag zur Müllvermeidung. Lebensmittel, die sonst in den Abfall wandern, werden – soweit das noch möglich ist – verwertet. Nun ist es aber leider so, dass es immer mehr vorkommt, dass angelieferte Waren nur noch bedingt in den Tafelläden verwendbar sind. Insoweit entstehen für die Betreiber für die endgültige Entsorgung erhöhte Müllgebühren.

Es ist erklärtes Ziel des Abfallwirtschaftsbetriebes im Landkreis zur Müllvermeidung beizutragen. Diesbezüglich gab es in der Vergangenheit auch immer wieder Werbekampagnen.

Da ins Bild der Müllvermeidung den Tafelläden durchaus eine Rolle zukommt, stellen die Freien Wähler den Antrag, dass sich der Abfallwirtschaftsbetrieb mit einem Social-Sponsoring bei den Betreibern der Tafelläden engagiert. Hierfür sollen jährlich 15.000 Euro bereit gestellt werden – als Gegenleistung kann der Abfallwirtschaftsbetrieb mit diesem Social-Sponsoring aktiv Werbung betreiben. Es sollte ebenfalls vertraglich vereinbart werden, dass in den Tafelläden Werbeplakate des AWB aufgehängt werden. Insoweit steht der Leistung eine Gegenleistung gegenüber.

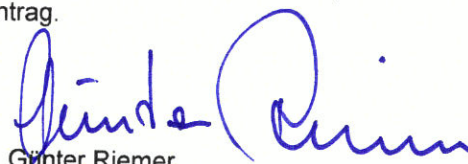
In der Vergangenheit gab es immer wieder Diskussionen, die Tafelläden über den Landkreishaushalt zu unterstützen. Dies wurde bislang immer deshalb abgelehnt, weil es nicht zu den originären Aufgaben des Landkreises gehört. Insoweit könnten durch das Social-Sponsoring „zwei Fliegen mit einer Klappe“ geschlagen werden.

Falls der Antrag eine Mehrheit findet, sollte in 2 Jahren ein Bericht im ATU und Sozialausschuss gegeben werden.

Die Freien Wähler im Landkreis Esslingen bitten Sie, sehr geehrter Herr Landrat, und die anderen Fraktionen um Unterstützung im ATU für diesen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Richter
Fraktionsvorsitzender


Günter Riemer
Sprecher im ATU

Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Esslingen
Herrn Kopp
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a.N.

Kopp.manfred@lra-es.de

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde
Dr. Rainard Menke
Dr. Andrea Vetter
Dr. Winfried Porsch
Dr. Tina Bergmann
Dr. Bernd Schieferdecker
Dr. Moritz Lange

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen
Dr. Frank Hölscher
Dr. Markus Deutsch
Dr. Barbara Stamm
Dr. Christian Stelzer
Dr. Julia Gerhardus

Kontakt Daten:
(0711) 601 701-30
vetter@doldemayen.de

Unser Zeichen:
14/00616 Ve/ed

Datum:
12. November 2014

Unterstützung der Tafelläden durch Abschluss eines gebührenfinanzierten Werbevertrages

Sehr geehrter Herr Kopp,

verbindlichen Dank für Ihre E-Mail vom 11.11.2014.

Die Fraktion der Freien Wähler schlägt vor, mit den Tafelläden im Entsorgungsgebiet des Landkreises Esslingen einen Werbevertrag abzuschließen, der Leistung und Gegenleistung des AWB einerseits und der Tafelläden andererseits regelt. Gegenstand des Werbevertrages soll die Regelung sein, dass die Tafelläden Werbepartner des AWB sind. Der AWB soll aufgrund des Vertrages u.a. das Recht erhalten, im Müll-ABC, auf der Homepage und auch auf anderen Wegen Werbung mit der Unterstützung der Tafelläden zu machen. Welche Leistungen im Einzelnen im Werbevertrag vereinbart werden sollen, bleibt dabei offen.

Sie baten um Prüfung, ob die Kosten eines solchen Werbevertrages gebührenfähig wären.

Um das Ergebnis der Prüfung vorweg zu nehmen: Die Kosten eines solchen Werbevertrages, mit dem Werberechte des AWB unter Nennung der Unterstützung der Tafelläden oder die Verpflichtung der Tafelläden, Werbung für den AWB zu betreiben (Aufhängen von Plakaten, Auslegen von Informationsbroschüren, Auslegen des Abfallkalenders), vereinbart werden, sind nicht gebührenfähig. Auch andere Fördermaßnahmen wie etwa die Gebührenbefreiung der Tafelläden für die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung können nicht aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung finanziert werden.

Dazu im Einzelnen:

1. Ausgangspunkt der Prüfung ist § 14 KAG. Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. § 14 Abs. 1 KAG regelt das Verbot einer Kostenüberdeckung (Rieger, in Driehaus (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht, Stand März 2014, § 6 Rn. 562). Gebührenfähig sind gem. § 14 Abs. 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung. Primäre Voraussetzung der gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit ist danach, dass es sich um Kosten handelt, die im Zusammenhang mit den von der öffentlichen Einrichtung erbrachten Leistungen anfallen. Es muss sich um betriebsbedingte Kosten handeln. Als betriebsbedingt können nur solche Kosten verstanden werden, die durch die Leistungserstellung der öffentlichen Einrichtung verursacht sind oder für solche Neben- und Zusatzleistungen entstanden sind, die mit der eigentlichen Leistungserstellung in einem ausreichend engen Zusammenhang stehen (St. Rspr. siehe etwa VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2000, 710, VBIBW 1996, 382).
2. Dass über Gebühren nur die betriebsbedingten Kosten für die Leistungserstellung finanziert werden können, ergibt sich auch aus dem Gebührenbe-

griff. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Aus dem der Benutzungsg Gebühr eigentümlichen Austauschverhältnis, in dem sich Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, folgt, dass die Gebührenschuldner nur mit Kosten belastet werden dürfen, die mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in dem erforderlichen engen Sachzusammenhang stehen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.05.2010 – 2 S 2423/08 – juris Rn. 71).

3. Der Gesetzgeber hat den engen betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des KAG dadurch „aufgeweitet“, dass in § 18 Abs. 1 KAG einzelne Kostenarten und Aufwendungen genannt werden, die nach der ausdrücklichen Regelung in § 18 Abs. 1 gebührenfähig sind. Diese Kostenansätze werden in der Rechtsprechung eher eng interpretiert, da sie den engen Begriff der Leistungserstellung aufweiten. § 18 Abs. 1 Nr. 3 a regelt, dass bei der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung bei der Gebührenbemessung auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung berücksichtigt werden sollen. Kosten der Beratung und Aufklärung sind danach grundsätzlich gebührenfähig. Mit Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind Maßnahmen gemeint, durch die den Zielsetzungen des Abfallrechts, insbesondere der Abfallvermeidung und Abfallverwertung Rechnung getragen werden soll (Gössl, in Gössl/Reif Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, Stand Juni 2013, § 18 Anm. 3). Zu den Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung gehören z.B. die Kosten für den Abfallkalender (Erstellung und Verteilung) oder Kosten für das Abfall-ABC, aus dem die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung entnehmen können, wie Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß entsorgt, d.h. vorrangig verwertet werden. Auch Informationsveranstaltungen, plakatgestützte Hinweise auf (neue) Möglichkeiten, Abfälle getrennt zu überlassen, um sie einer Verwertung zuzuführen, fallen unter den Begriff der Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwer-

tung. Gleiches gilt für Maßnahmen, wie etwa das Verschenken von Vesperdosen oder Stofftaschen, mit denen ein Anreiz zur Müllvermeidung geschaffen wird, oder die Unterstützung einer „Tausch- oder Verschenkbörse“ für Gebrauchsgüter. Auch Kosten für Hinweise auf Abfallentsorgungseinrichtungen, Abfallvermeidungsmöglichkeiten oder Abfallverwertungsmöglichkeiten auf den betriebseigenen Fahrzeugen fallen unter die Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung.

Hinweise darauf, dass der AWB soziale Einrichtungen, wie die Tafelläden finanziell unterstützt, sind keine Maßnahmen der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung, sondern ein Hinweis auf die Verwendung von Gebührenmitteln zu gebührenfremden Zwecken. Räumen die Tafelläden dem AWB als Gegenleistung für Zahlungen vertraglich das Recht ein, auf dem Briefkopf des AWB, im Müll-ABC, auf der Homepage oder auf Informationsplakaten auf eine Förderung der Tafelläden durch den AWB hinzuweisen, sind die dafür aufgewandten Kosten keine Kosten der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung. Sie stehen auch in keinem hinreichend engen Sachzusammenhang mit der eigentlichen Leistungserstellung der Abfallentsorgung oder mit Maßnahmen der Abfallberatung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung. Der Hinweis auf die Unterstützung der Tafelläden informiert weder über Vermeidungs- noch über Verwertungsmöglichkeiten. Es werden auch keine Anreize geschaffen, Abfälle zu vermeiden oder z.B. durch Getrennsammlung einer Verwertung zuzuführen.

Verpflichten sich die Tafelläden, für den AWB bzw. Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallverwertung in den Tafelläden zu werben, z.B. indem der Abfallkalender, das Abfall-ABC des AWB ausgelegt oder Informationsplakate des AWB aufgehängt werden, können diese Maßnahmen bei einem weiten Verständnis noch als Maßnahme des AWB der Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und Abfallverwertung eingeordnet werden. Bezahlungen des AWB an die Tafelläden hierfür wären jedoch gleichwohl nicht gebührenfähig, da Aufwendungen des AWB für solche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ich verweise insoweit auf meine Stellungnahme vom

24.10.2014. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der AWB in öffentlichen Einrichtungen die Möglichkeit hat, entsprechende Informationsplakate sowie den Abfallkalender und das Abfall-ABC unentgeltlich aufzuhängen bzw. aufzulegen. Hinzu kommt, dass entsprechende Werbemaßnahmen in den Tafelläden nur einen sehr engen Adressatenkreis erreichen. Zahlungen des AWB an die Tafelläden für solche Abfallberatungs- und Aufklärungsmaßnahmen wären deshalb als nicht gebührenfähige Kosten der Unterstützung der Tafelläden einzuordnen.

4. Auch zu dem vorgeschlagenen Werbevertrag komme ich deshalb zu dem Ergebnis, dass dadurch ausgelöste Kosten nicht gebührenfähig sind. Der Vorschlag, in den Informationsmaterialien des AWB (Briefkopf, Müll-ABC, Homepage) auf eine Unterstützung der Tafelläden hinzuweisen, wäre ein Hinweis auf die Verwendung von Gebührenmitteln für gebührenfremde Zwecke. Die Mittel würden für Zwecke verwendet, die keinen hinreichend engen Sachzusammenhang zur Leistungserbringung der Abfallentsorgung aufweisen. Auch im Übrigen sind keine (werbliche) Leistungen der Tafelläden ersichtlich, für die der AWB Kosten aufwenden kann, die gebührenfähig sind. Bezogen auf Werbemaßnahmen folgt dies auch daraus, dass für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung kann deshalb nicht durch Werbemaßnahmen „gesteigert“ werden.
5. Auf die Folge der Einstellung von Kosten in die Gebührenkalkulation, die nicht gebührenfähig sind, habe ich bereits in meinem Schreiben vom 07.11.2014 hingewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich darauf.
6. Gebührenrechtlich zulässig sind Zahlungen des AWB an die Tafelläden nur dann, wenn von diesen Leistungen erbracht werden, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Leistungserbringung der Abfallentsorgung stehen. Denkbar wäre etwa die Sammlung von Altpapier durch Mitarbeiter der Tafelläden im Rahmen der Vereinssammlungen. Denkbar wäre

auch die Übernahme von Leistungen, für die der AWB bereits bislang Kosten aufwendet, wie etwa Leistungen der Verteilung der Abfallkalender an die Haushalte.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vetter', with a stylized flourish at the end.

Dr. Andrea Vetter